

EUROPÄISCHE CHARTA DES GEMEINDEWALDES *

I. GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN FORSTPOLITIK DER GEMEINDEN

Art. 1 - Der Gemeindewald ist nachhaltig und im öffentlichen Interesse zu bewirtschaften.

Art. 2 - Ziele der "nachhaltigen Bewirtschaftung" sind die Erhaltung des Waldes und dessen Aufwertung. Letztere muß die ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes berücksichtigen.

Art. 3 - Die Zunahme der Waldflächen, die Verbesserung der Bestände, die Erhöhung der Forstproduktion und die Entwicklung der industriellen Holzverwertung, durch die die Abhängigkeit Europas gegenüber Drittländern abnehmen soll, sind Ziele der kommunalen Forstpolitik.

Art. 4 - Waldbau, Nutzung und Bearbeitung des Holzes sind ein Mittel gegen die Landflucht durch die Arbeitsplätze, die sie örtlich sichern oder erzeugen. Umgekehrt nutzt die Erhaltung ländlicher Arbeitsplätze dem Wald in dem sie dessen Bewirtschaftung ermöglicht und dadurch seine Ausgeglichenheit und Nachhaltigkeit sichert.

Art. 5 - Der bewirtschaftete Wald liefert einen ständigen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Umwelt, zur Sicherheit der Lebensräume und zur Erholung der Bevölkerung. Die Fortführung der Waldbewirtschaftung kann wegen fehlender Rentabilität gefährdet sein,

- sei es wegen der ungünstigen Ergebnisse des weltmarktabhängigen Holzmarktes,
- sei es, weil langfristige ökologische und ökonomische Verbesserungen über viele Jahre vorerst unrentabel sind,

* Gemeindewald (Kommunalwald) umfasst Wälder von Gemeinden und Gemeindeverbänden und örtlichen Gemeinschaften.

- sei es, weil besondere Anforderungen des öffentlichen Interesses (insbesondere des Naturschutzes und der Erholung) höhere Kosten oder Einnahmeverzichte erfordern,
- sei es, weil durch Katastrophen langfristige Ertragsminderungen verursacht werden.

In diesen Fällen muß die regionale oder staatliche Solidargemeinschaft den betroffenen kommunalen Waldeigentümern eine finanzielle Hilfe zur Fortführung der Waldbewirtschaftung und der sich daraus ergebenden Wohlfahrtsleistungen erbringen.

Art. 6 - Die Unterschiedlichkeit des Zustandes der Gemeindewälder und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung, Verbesserung und Ausdehnung erfordern, wo nicht schon vorhanden, einen Einsatz zur direkten Unterstützung der forstlichen Bewirtschaftung durch eine spezialisierte Verwaltung, die technische und ökonomische Hilfe leistet.

II. SCHUTZ DES WALDES

Art. 7 - Wenn auch die europäische Waldfläche generell zunimmt, ist sie doch örtlich stark bedroht und bedarf in solchen Fällen besonderer Schutzmaßnahmen. Die Bedrohungen stammen insbesondere aus :

- der Besiedlung und der dazugehörigen Infrastruktur
- den Waldbränden
- den Waldschäden aus Luftverschmutzung
- der zu hohen Wilddichte.

Art. 8 - Das schnelle Wachstum der Besiedlung im letzten Jahrzehnt und die sich hieraus ergebende Belastung des Grundstückmarktes, der Bau neuer Infrastrukturen, insbesondere des Verkehrs, bringen den Wäldern der Ballungsräume Belastungen, die um so schwerer sind, als die hieraus entstehenden Schäden regelmäßig über die direkt beanspruchten Flächen hinausgehen. Soweit sie in diesem Rahmen beteiligt sind, müssen die für den Kommunalwald Verantwortlichen alle Schutzmaßnahmen in raumordnerischen Stellungnahmen wahrnehmen, zu denen sie beitragen. Wenn dennoch der Wald durch Bebauung und Infrastruktur in Anspruch genommen wird, müssen den durch die Entwaldung Begünstigten Ausgleichsmaßnahmen auferlegt werden.

Art. 9 - Im mediterranen Raum ist der Wald besonders wichtig für das ökologische Gleichgewicht, insbesondere für den Schutz der Böden gegen Erosion, für seine mildernde Wirkung auf das Klima und für die Lebensräume, die er einer vielfältigen Fauna sichert. Dieser Wald ist sehr empfindlich gegen Waldbrände, die häufig mit den Publikumsbesuch verbunden sind und die beträchtliche Waldflächen zerstören oder stark mindern. Der Schutz des mediterranen Waldes kann nur im Rahmen umfassender Programme geschehen, deren Finanzierung außerhalb der Möglichkeiten der betroffenen Gemeinden liegt, zumal die Einnahmen aus den mediterranen Wäldern sehr

gering sind, so sie überhaupt Gewinn abwerfen. Es ist unentbehrlich, daß die öffentlichen Hilfen - insbesondere die der EG wie das Mittelmeerprogramm - nicht nur fortbestehen, sondern weiter entwickelt werden : Besondere Fördermaßnahmen, die die waldbesitzenden Gemeinden in die Lage versetzen, den mediterranen Wald zu schützen und zu unterhalten, müssen gefunden und eingesetzt werden.

Art. 10 - Der mediterrane Buschwald (Machie) muß mit der Zielrichtung behandelt werden, wieder richtiger Wald zu werden. Bevor dies erreicht ist, muß sein Schutz gegen alle Schäden, insbesondere Feuer und Besiedlung, zwingend gewährleistet sein.

Art. 11 - Die waldbesitzenden Gemeinden legen größten Wert auf die weitere internationale Überwachung der durch die atmosphärische Luftbelastung entstandenen Waldschäden und auf die weitere Forschung mit dem Ziel der Verringerung dieser Schäden. Ihrerseits werden die für den Kommunalwald Verantwortlichen im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Luftbelastung zu reduzieren.

Art. 12 - Die Verringerung der Schäden durch Schalenwild, die den Wald entwerten und die natürliche Verjüngung verhindern, besteht vorrangig darin, daß die Überzahl dieser Tiere abgebaut wird. Bewirtschaftungspläne zur deutlichen selektiven Regulierung, die die übermäßige Wilddichte berücksichtigen, müssen in den betroffenen Wäldern so lange angewandt werden, bis eine Wilddichte erreicht ist, die durch die Eigentümergemeinde akzeptiert werden kann.

Art. 13 - Der Schutz der forstlichen Ressourcen stellt die Vorbedingung der Waldbewirtschaftung dar. Diese Aufgabe kann für die Gemeinden nur gesichert werden durch einen wirksamen und dauerhaften forstlichen Überwachungs- und Wachdienst, der fachliche Kompetenz mit dem Einsatz geeigneter technischer Mittel verbindet.

III. WALDBEWIRTSCHAFTUNG UND BEWALDUNG

Art. 14 - Generelle Zielsetzung des Waldbaus im Kommunalwald mit Ausnahme spezieller Gegebenheiten (Schutzwälder, Totalschutzgebiete usw.) oder standörtlicher Ungeeignetheit muß die forstliche Werterzeugung sein unter Wahrung der übrigen Funktionen des Waldes.

Art. 15 - Die waldbesitzenden Gemeinden sind berufen, aktiv an den Bemühungen teilzunehmen, die von der Landwirtschaft aufgegebenen Flächen zu nutzen indem sie Eigentümer aufgegebener landwirtschaftlicher Flächen werden und sie mit Hilfe öffentlicher Mittel aufforsten oder die Aufforstung planerisch unterstützen. Da die Flächenstilllegung an die gemeinschaftliche Agrarpolitik gebunden ist und die Aufforstung der Böden im Allgemeininteresse für Raumordnung und Umweltschutz liegt, müssen diese Maßnahmen durch Hilfen der Europäischen Gemeinschaft gestützt werden.

In schon stark bewaldeten Gegenden werden sich die waldbesitzenden Gemeinden bemühen, den Landschaftswert zu berücksichtigen, indem sie übertriebene Aufforstungen vermeiden bzw. durch entsprechende Eingriffe rückgängig machen.

Art. 16 - Nachdem es in einigen Bereichen Europas gelungen ist, durch planmäßige Forstbewirtschaftung den Raubbau vergangener Jahrhunderte rückgängig zu machen, müssen häufig für die kommende Waldgeneration besondere Ansprüche an die Baumartenwahl und Bewirtschaftungsart aus standörtlicher und ökologischer Sicht erfüllt werden, was häufig nur unter wirtschaftlichen Opfern möglich sein wird.

IV. AUFWERTUNG DER HOLZPRODUKTION

Art. 17 - Da der wirtschaftliche Ertrag der Antrieb für die forstliche Bewirtschaftung ist, liegt ein vorrangiges Interesse darin, dem Holz und anderen Forstprodukten vielfältige Absatzmöglichkeiten und Nutzungen zu sichern. Das Interesse an der Holznutzung wird noch gesteigert durch die ökologischen Eigenschaften dieses Werkstoffes: Seine Verbrennung erhöht nicht den Treibhauseffekt, seine Nutzung als Werkstoff erhöht den Kohlenstoffvorrat und trägt damit zur Milderung des Treibhauseffektes bei und wirkt wasser- und energiesparend.

Die Verantwortlichen der Gemeinden haben eine vorrangige Aufgabe, indem sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die Verwendung von Holz für Bau, Möbel und Energiegewinnung, besonders zu Heizzwecken, bemühen.

Art. 18 - Die Ansiedlung von holzverarbeitenden Unternehmen in der Nähe der Waldgebiete ermöglicht es, die Transportkosten zu vermindern und Arbeitsplätze in den Gemeinden zu schaffen, was gleichzeitig auch zur Aufrechterhaltung der ländlichen Bevölkerung dient. Die waldbesitzenden Gemeinden müssen sich zum Ziel setzen, günstige Bedingungen zur Ansiedlung derartiger Unternehmen zu schaffen.

V. DIE VERTEILUNG DER LASTEN DES UMWELTSCHUTZES

Art. 19 - Im Lauf der letzten Jahrzehnte hat sich der sozio-ökonomische Bezug, in dem sich die Forstwirtschaft befindet, tiefgehend verändert mit der Folge, daß die Einkommen aus dem Walde regelmäßig gesunken sind.

Diese ungünstige Einkommensentwicklung stellt in verschiedenen schwierigen Situationen die wirtschaftliche Rentabilität der Waldbewirtschaftung in Frage und dementsprechend auch die Fortsetzung dieser Bewirtschaftung überhaupt, mit all den nachteiligen Folgen, die dieses für die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, sowohl ökologisch wie gesellschaftlich nach sich zieht.

In solchen Situationen obliegt es der staatlichen Gemeinschaft, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften durch finanzielle Hilfen beizustehen, um die forstliche Bewirtschaftung aufrechtzuerhalten.

Vier Gruppen von Wäldern befinden sich schon in dieser Situation:

- Der mediterrane Wald, von dem schon die Rede war
- Bestimmte Bergwälder (die sehr steil und hoch gelegen sind) oder benachteiligte Gebiete: die Erntekosten und die Transportkosten für das Holz liegen über dem möglichen Verkaufserlös
- Wälder, in denen die Überlastung durch die Besucher hohe Schutzkosten verursacht
- Wälder, die durch Katastrophen langfristige in ihrer Ertragskraft stark gemindert wurden.

VI. ÖFFENTLICHE FINANZHILFEN

Art. 20 - Da die forstlichen Interessen mit dem Ziel, die Bestände und ihre Nutzung zu verbessern sowohl aus volkswirtschaftlichen als auch Umweltschutzgesichtspunkten im öffentlichen Interesse liegen, erhalten die Waldbesitzer öffentliche Hilfen.

Art. 21 - Die öffentlichen Hilfen können auch dazu bestimmt sein, die forstliche Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten in dem Maße, wo die forstlichen Erlöse dies in besonderen Situationen nicht mehr ermöglichen.

Art. 22 - Die Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften gehen davon aus, daß die EG in Ergänzung zu den von den Mitgliedsstaaten geleisteten Hilfen ihren Wäldern finanzielle Leistungen zuwenden muß, um deren Erhaltung und weitere Bewirtschaftung in folgenden Fällen zu sichern:

- Bergwälder in Anbetracht ihrer vorrangigen Schutzfunktion für Umwelt und menschliche Aktivitäten, insbesondere der Landwirtschaft in den Tälern, sofern die Erträge der Waldbewirtschaftung nicht mehr deren Aufrechterhaltung ermöglichen
- Mediterrane Wälder im Hinblick auf ihre ökologischen, landschaftlichen und sozialen Funktionen, sofern sie sich wegen äußerer Zwänge nicht mehr in der Lage sehen, ein Gleichgewicht zwischen Erlösen und Kosten zu sichern.

Die Hilfen der EG müssen weiterhin den Erwerb und die Bewaldung von brachfallenden Flächen der Landwirtschaft durch die Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften erleichtern und begünstigen.

Art. 23 - Die Einrichtung von forstlichen Fonds, die durch von der Forstproduktion abgeleiteten Pflichtbeiträgen bestritten werden, stellen ein wirksames Instrument zur Aufwertung der Waldbestände, Ausdehnung der Forstfläche und zur Förderung der Holzverwendung dar. Die Gemeinden betonen ihre Zustimmung zu derartigen forstlichen (Selbsthilfe-) Fonds, die nicht in Frage gestellt werden dürfen und deren Ausweitung sie wünschen.

VII. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNG

Art. 24 - Die allgemeine Unkenntnis über forstliche Fragen in der Öffentlichkeit oder schlimmer, die unreflektierte Übernahme überzogener Aussagen, können zu Konfliktsituationen führen und zu schädlichen Maßnahmen zwingen. Es ist deshalb wichtig, eine klare und wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln.

Art. 25 - Neben dieser Öffentlichkeitsarbeit muß auf lange Sicht dafür gesorgt werden, daß das Studium des Waldes und des Umweltschutzes in den Curricula der Primar- und Sekundärschulen Eingang findet.

Art. 26 - Auf dem Niveau der Europäischen Gemeinschaft und auf internationaler Ebene muß die FECOF Verbindungen knüpfen mit den forstlichen Organisationen im staatlichen und nichtstaatlichen Bereich. Sie ist zur Mitgliedschaft berufen im beratenden Ausschuß der Gemeinschaftspolitik der Holzwirtschaft und in allen Ausschüssen der Gemeinschaft, die den Wald und dem Umweltschutz vertreten.

Art. 27 - Die multifunktionelle Bewirtschaftung des Waldes erfordert eine dauernde Anpassung der Aus- und Fortbildung der im Walde beruflich Tätigen. Ihrerseits sind die Verantwortlichen der Gemeinden, seien sie waldbesitzende oder nicht, mehr und mehr veranlasst, sich für den Wald als wichtiges Element des Umweltschutzes und der Raumordnung zu interessieren. Diese erweiterten Aufgaben erfordern Fähigkeiten, die durch besondere Information und Fortbildung gefördert werden müssen.

TRIENT (Italien), 23. Oktober 1992